

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XI ZB 19/94

vom

22. November 1994

in dem Rechtsstreit

1. ...
2. ...
3. ...
4. Wilhelm K [REDACTED], G [REDACTED] Straße [REDACTED], E [REDACTED]-E [REDACTED],

Beklagter zu 4) und
Beschwerdeführer,

gegen

Kreissparkasse S [REDACTED], vertreten durch den Vorstand,
H [REDACTED] Straße [REDACTED], S [REDACTED],

Klägerin und
Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED] -

Der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Schimansky und die Richter Dr. Siol,
Dr. Bungeroth, Nobbe und Dr. van Gelder

am 22. November 1994

beschlossen:

Der Antrag des Beklagten zu 4), ihm Wiederein-
setzung in den vorigen Stand zu gewähren und
den Senatsbeschluß vom 27. September 1994 auf-
zuheben, wird auf seine Kosten als unzulässig
zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Mit Beschluß vom 27. September 1994 hat der Senat die
weitere Beschwerde des Beklagten zu 4) gegen den Beschluß
des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Dresden vom
28. Juli 1994 auf Kosten des Beklagten zu 4) als unzulässig
verworfen und den Wert des Beschwerdegegenstands auf
1.565.000 DM festgesetzt. Das Oberlandesgericht Dresden
hatte die sofortige Beschwerde des Beklagten zu 4) gegen
einen Beschluß des Landgerichts Chemnitz, durch den sein
Ablehnungsgesuch gegen zwei Richter des Landgerichts für
unbegründet erklärt worden war, zurückgewiesen.

- 3 -

Der Beklagte zu 4) beantragt in einem von ihm selber unterschriebenen Schriftsatz Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sowie Aufhebung des Senatsbeschlusses vom 27. September 1994 und bittet um Überprüfung des Streitwerts. Er behauptet, er habe einen Schriftsatz vom 20. September 1994, in dem er die unzulässige weitere Beschwerde zurückgenommen habe, am gleichen Tag in den Briefkasten des Postamtes E [REDACTED] eingeworfen. Hinsichtlich des Streitwerts macht er geltend, der Wert der Beschwerde gegen die Zurückweisung eines Ablehnungsantrags könne nicht mit dem Wert der Hauptsache gleichgesetzt werden.

II.

Der Antrag des Beklagten zu 4) mußte schon deshalb als unzulässig zurückgewiesen werden, weil er nicht durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Anwalt gestellt wurde (§ 78 Abs. 1 ZPO). Soweit der Beklagte zu 4) Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt, ist sein Antrag auch deshalb unzulässig, weil Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nur wegen Versäumung bestimmter in § 233 ZPO aufgeführter Fristen gewährt werden kann. Versäumt eine Partei eine von ihr beabsichtigte Prozeßhandlung, die an keine der genannten Fristen gebunden ist, und kann die Prozeßhandlung wegen einer inzwischen ergangenen gerichtlichen Entscheidung nicht mehr nachgeholt werden, so ist für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kein Raum.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der Senat sieht auch keinen Anlaß, von Amts wegen die in seinem Beschluß vom 27. September 1994 enthaltene Festsetzung des Werts des Beschwerdegegenstands zu ändern. Er schließt sich dem IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs (Beschluß vom 17. Januar 1968 - IV ZB 3/68 = NJW 1968, 796) darin an, daß im Rahmen des § 3 ZPO und des § 12 GKG der Gebührenstreitwert von Zwischenentscheidungen, bei denen es um eine Richterablehnung geht, in der Regel mit dem Streitwert der Hauptsache identisch ist (ebenso BayObLG NJW 1989, 44 und die herrschende Meinung in der Kommentarliteratur). Soweit der Bundesfinanzhof (Beschluß vom 3. August 1976 - VII B 17-23, 37/76 = BStBl. 1976 II, 691) im Rahmen des § 13 GKG abweichend entschieden hat, bedarf es keiner Vorlage an den Gemeinsamen Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes, weil der Bundesfinanzhof (aaO S. 692) entscheidend auf die Besonderheiten des § 13 GKG abgestellt hat.

Schimansky

Dr. Siol

Dr. Bungeroth

Nobbe

Dr. van Gelder